Satzung der Gemeinde Moorrege über die Benutzung der Betreuungsschule und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den z. Zt. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.06.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Moorrege betreibt die Betreuungsschule an der Grundschule Moorrege als öffentliche Einrichtung. Diese Betreuung gilt für die Schulkinder an der Grundschule Moorrege. Die Betreuungsschule wird im Zusammenwirken mit der Schulleitung und der Elternvertretung betrieben. Der Schulelternbeirat der Grundschule Moorrege wird über alle Veränderungen in der Betreuungsschule durch die Schulleitung informiert.
- (2) Die Elternvertretung der Betreuungsschule besteht aus 2 Personen. Sie trifft sich regelmäßig mit der Schulleitung und den Betreuungskräften, um anstehende Probleme zu beraten; ein Protokoll hierüber wird gefertigt.
- (3) Das Angebot soll zur Vereinbarung von Familie und Beruf beitragen. Die Teilnahme ist freiwillig, ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (4) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung im Sinne des § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
- (5) Wird die Betreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihren Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 2 Aufnahme in der Betreuungsschule

- (1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden alle Schülerinnen und Schüler deren Eltern berufstätig sind aufgenommen. Über Ausnahmefälle entscheidet der Bürgermeister. Über getroffene Ausnahmefälle ist der Schul- und Kulturausschuss regelmäßig zu informieren.
- (2) Vor Aufnahme in die Betreuungsschule ist eine Anmeldung auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit der Anmeldung muss auch ein SEPA-Lastschrift-Mandat für den Einzug der Gebühren erteilt, sowie eine Bestätigung der Eltern über die Berufstätigkeit vorgelegt werden.
- (3) Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(4) Da die räumlichen Kapazitäten der Betreuung begrenzt sind, und den Schülerinnen und Schüler eine kindgerechte Betreuung gewährleistet werden muss, stehen während der Schulzeit max. 130 Betreuungsplätze sowie in den Ferienzeiten max. 50 Betreuungsplätze zur Verfügung. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Anmeldedatum, wobei die Schüler/innen, die bereits im Vorjahr die Betreuungsschule besucht haben, Vorrang haben. Werden mehr Kinder angemeldet als Plätze verfügbar sind, werden diese in einer Warteliste aufgenommen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Das betreute Jahr an der Betreuungsschule beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Anmeldung gilt verbindlich für ein Jahr und endet automatisch zum 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Das Benutzungsverhältnis kann in Ausnahmefällen von den Erziehungsberechtigten zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4 Fernbleiben und Ausschluss von der Betreuungsschule

- (1) Wenn ein Kind verhindert ist, die Betreuungsschule zu besuchen, ist dies der Leitung umgehend mitzuteilen.
- (2) Grobe Verstöße gegen die Schulordnung, Betreuungsordnung und gegen die Anordnungen der Betreuungskräfte können im Wiederholungsfall zu einem Ausschluss aus der Betreuungsschule führen. Bei sozialen Härtefällen bedarf es einer besonderen Überprüfung durch die Betreuungskräfte, die Schulleitung und die Elternvertretung.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Zeitrahmen der Betreuung erstreckt sich unter Einschluss der verlässlichen Unterrichtszeit in der Regel an den Unterrichtstagen wie folgt:
- a) Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- b) Montag bis Donnerstag bis 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- c) Montag bis Donnerstag bis 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag bis 15.00 Uhr
- d) Montag bis Donnerstag bis 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag bis 15.00 Uhr
 - Das Betreuungsangebot bis 17.00 Uhr findet nur statt, wenn für dieses mindestens 10 Kinder angemeldet worden sind.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler werden, wie sonst nach Schulschluss, aus der Betreuung entlassen. Es besteht keinerlei Verantwortlichkeit seitens der Betreuungsschule, ob das Kind abgeholt wird.
- (3) In der ersten und letzten Woche in den Sommerferien, sowie in einer Woche in den Frühjahrs- und Herbstferien findet eine Betreuung von 7.30 Uhr bis 14.00

Uhr/15.00 Uhr (Freitag bis 14.00 Uhr) statt. Die Ferienbetreuung bis 15.00 Uhr findet nur statt, wenn mindestens 10 Kinder angemeldet werden.

§ 6 Grundlagen der Gebühren

- (1) Für den Besuch der Betreuungsschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren für die Betreuung werden für 12 Monate erhoben. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schüler/innen, die die Betreuungsschule der Gemeinde Moorrege besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme der Schüler/innen an der Betreuungsschule.
- (3) Die nicht durch Gebühren und Zuschüsse Landes gedeckten Ausgaben werden von der Gemeinde Moorrege getragen.

§ 7 Höhe der monatlichen Gebühren

- (1) Die monatlichen Gebühren betragen bei der Betreuung bis 14.00 Uhr
 - für das erste Kind monatlich 110,00 Euro
 - für jedes weitere Kind monatlich 80,00 Euro
- (2) Die monatlichen Gebühren betragen bei der Betreuung bis 15.00 Uhr
 - für das erste Kind monatlich 125,00 Euro
 - für jedes weitere Kind monatlich 95,00 Euro
- (3) Die monatlichen Gebühren betragen bei der Betreuung bis 16.00 Uhr
 - für das erste Kind monatlich 140,00 Euro
 - für jedes weitere Kind monatlich 110,00 Euro
- (4) Die monatlichen Gebühren betragen bei der Betreuung bis 17.00 Uhr
 - für das erste Kind monatlich 155,00 Euro
 - für jedes weitere Kind monatlich 125,00 Euro
- (5) Es besteht die Möglichkeit einer individuellen Platzteilung. Z.B. Eltern teilen sich einen Platz, so dass ein Schüler an zwei Tagen die Betreuungsschule besucht und ein anderer Schüler an den anderen drei Tagen die Betreuung besucht. Bei einer Platzteilung zahlen die Eltern die anteiligen Gebühren (siehe 7 Abs. 1-4) Ebenfalls besteht die Möglichkeit nur den Frühdienst zu buchen. Die Kosten für einen Tag Frühdienst (fester Wochentag) betragen 12,00 Euro im Monat
- (6) Der Zusatzbeitrag für die Frühjahrs-, Herbst- und Sommerbetreuung beträgt für eine Betreuung bis 14.00 Uhr 80,00 Euro pro Woche, für eine Betreuung bis 15.00 Uhr 100,00 Euro pro Woche.
- (7) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens wird zusätzlich ein Verpflegungsentgelt durch die Betreuungsschule erhoben. Das Mittagessen sollte bei einer Betreuung bis 15.00 Uhr und 16.00 Uhr mit gebucht werden.

§ 8 Ermäßigung

- (1) Für die Ermäßigung der Gebühren finden die Richtlinien des Kreises Pinneberg für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in einer Kindertageseinrichtung (Sozialstaffelregelung) gem. § 7 Abs. 3 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Anträge auf Gewährung von ermäßigten Gebühren sind bei der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein einzureichen. Die ermäßigten Gebühren werden vom Monat der Antragstellung an für das jeweilige Schuljahr festgesetzt. Der Mindestbeitrag beträgt 30,00 Euro.
- (3) Eine Änderung der für die Ermäßigung maßgebenden Verhältnisse ist der für die Bearbeitung der Ermäßigungsanträge zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Bezieher von Arbeitslosengeld II und Grundsicherung sowie Wohngeldempfänger und Asylbewerber können für das Mittagessen einen Antrag auf Bildung und Teilhabe beim Kreis Pinneberg stellen.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren, Zahlungspflichtiger

- (1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 1. eines jeden Kalendermonats an die Amtskasse Geest und Marsch Südholstein im Voraus zu entrichten. Der Einfachheit halber ist ein SE-PA-Lastschrift-Mandat zu erteilen.
- (3) Die Gebühr für die Betreuungsschule ist auch dann weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).
- (5) Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus der Betreuungsschule ist die Gebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats zu zahlen.
- (7) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist der oder die Unterhaltspflichtige verpflichtet, mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner. Die Zahlungspflicht beginnt mit Anmeldung des Kindes.

§ 10 Unfallversicherung

Schülerinnen und Schüler, die an einer Betreuung teilnehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Das Betreuungsangebot wurde der Unfallkasse *Nord* vom Schulträger angezeigt.

§ 11 Datenverarbeitung / Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Moorrege zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Geest und Marsch Südholstein als für die Gemeinde Moorrege gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde Moorrege bzw. das Amt Geest und Marsch Südholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Im Übrigen finden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 06.12.2018 außer Kraft.
- (2) Auf Grund der gesetzlichen Änderungen zum 01.08.2026 hat diese Richtlinie eine Laufzeit von 24 Monaten.
- (3) Diese Satzung wird auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein veröffentlicht. Die Inhaber des Rechts der elterlichen Sorge erhalten mit der Anmeldung einen Hinweis auf die Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein. Mit der Anmeldung wird diese Satzung anerkannt.

Moorrege, den 28.06.2024

Gemeinde Moorrege Der Bürgermeister

(Balasus)